Nr. 178. — 1857.

Montag, 29. Juni.

Kölnische Zeitung.

Der verantwortl. Redacteur: Heinrich Kruse in Köln.
Verleger: Jos. DuMont in Köln.
Drucker: M. DuMont-Schauberg, Breitestraße 76, 78.

Präm.-Preis: in Köln 2 Thlr., in Preußen 2½ Thlr., im übrigen Deutschland 2½ Thlr. jährlig.
Ins.-Gebühr: 2 Sgr. für die Petitzeile oder deren Raum.

Bestellungen auf die

Kölnische Zeitung

für das 3. Quartal 1857

wolle man, in Köln bei der Expedition, auswärts bei der nächsten Postanstalt (in Aachen und Bonn auch bei unseren Agenten), baldigst machen.

Uebersicht.

Deutschland. Berlin (Amtliches; Diplomatisches; Obertribunalsstreit Zeltwach †; die Landwehr-Uniform; Justiz-Ministerialblatt; Ober-Kirchenrath). München (Prof v. Sybel; Militär-Schießschule). Darmstadt (Dienst-Pragmatik). Hannover (das neue Gewichtssystem; die russischen Majestäten). Frankfurt (Graf Mornay). Hamburg (Graf Reventlow-Farve). Wien (die dänische Frage; Unterstützung gegen den Aufstand von Aleppo; Hypothekar-Darlehen; volkswirthschaftlicher Congreß; Begnadigung; Veränderungen im Justiz-Ministerium; Bischof von Veglano).

Schweiz. Bern (das Armengesetz; Verfassung für Freiburg).

Italien. Von der italienischen Gränze (allgemeine Wehrpflicht in Sardinien).

Belgien. Brüssel (Mundschenken).

Frankreich. Paris (die Reise des Kaisers; Orden; Verleihungen; Mentairbert; die Wahlen; Absetzung eines Präfekten; Regentschaftsrath der Bank; Prinz Napoleon; Graf Morny zurückgekehrt; Hr. Haußmann).

Spanien. Madrid (Illumination).

Großbritannien. London (Orden-Verleihung).

Dänemark. Kopenhagen (die schwedisch-dänische Defensiv-Allianz).

Griechenland. Athen (Schluß der Kammern; die Königin).

Türkei. Konstantinopel (Fortschritte, öffentliche Sicherheit; Verbesserungen des Lloyd; Ausweisung des belgischen Gesandten; Rauchverbot; Staatsstreich des Fürstin Danilo; Ermordung seines Verwandten).

Asien. (Die Meuterei im bengalischen Heere; die Ausstände in China; die Engländer auf Sumatra.)

Vermischte, Handels- und Börsen-Nachrichten.

Amtliche Nachrichten.

Berlin, 27. Juni.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Personen Orden und Ehrenzeichen zu verleihen, und zwar:

den Rothen Adler-Orden dritter Classe mit der Schleife: dem Superintendenten Pfarrer Kohmann zu Lötze im Kreise Lecklenburg;

den Rothen Adler-Orden vierter Classe: dem Rittergutsbesitzer, Kreisrichter v. Kalckstein zu Warendorf, dem Pfarrer Krummacher und dem Commercienrath Meese zu Tecklenburg, dem Bürgermeister Ohm zu Ibbenbüren im Kreise Tecklenburg, dem Rector Rietbrock zu Lengerich im Kreise Tecklenburg und dem Pfarrer Smend zu Leeden in demselben Kreise;

das allgemeine Ehrenzeichen: dem Schullehrer Fledbermann zu Lotte und Henschen zu Venne im Gerichtsbezirke Iburg, dem Gensdarmerie-Wachtmeister Ihlo in der 7. Gensdarmerie-Brigade, dem Colon Kohnhorst und dem Postcellonier Rethwilm zu Labbergen im Kreise Tecklenburg.

Ferner haben Seine Majestät der König Allergnädigst geruht, an Stelle des auf seinen Wunsch entlassenen Consuls Ed. Müller in Valparaiso den dortigen Kaufmann A. G. Fehrman zum Consul desselbs zu ernennen.

Die Referendare Harbewinckel und Joh. Friedr. Bartels im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn, so wie der Referendar Zumfelde im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster sind zu Assessoren, und die Auscultatoren Brüll und Bacmeister bei dem Appellationsgerichte in Paderborn sind zu Referendaren ernannt worden.

Gesetz

betreffend die Revision der Actien-Gesellschaften im Stempel-Interesse.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Vorschrift im §. 34 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 (Gesetz-Samml. S. 57 für 1822), nach welcher Behörden und Beamte gehalten sind, den Stempel-Fiscalen die Einsicht ihrer Verhandlungen bei den vorzunehmenden Stempel-Revisionen zu gestatten, findet fortan Anwendung auf alle Actien-Gesellschaften, welche ganz oder theilweise auf einen Handels- oder Gewerbebetrieb irgend welcher Art gerichtet sind.

§. 2. Vorstände und Beaufsragte der im §. 1 genannten Gesellschaften, welche bei den Namens derselben gepflogenen Verhandlungen oder mit Privat-Personen abgeschlossenen Verträgen den tarifmäßigen Stempel nicht verwenden, sind mit einer dem einfachen Betrage des nicht verwendeten Stempels gleichkommenden Geldbuße, welche jedoch die Summe von fünfzig Thalern nicht übersteigen soll, zu belegen. Dagegen bleibt die bei dem Vertrage betheiligte Privatperson, vorbehaltlich ihres andern Besitzer oder Producenten der darüber aufgenommenen Verhandlung mit Strafe verschont. Sowie jedoch nachgewiesen wird, daß die Verwendung des gesetzlich erforderlichen Stempels gegen besseres Wissen unterblieben ist, tritt in allen vorbezeichneten Fällen die ordentliche Stempelstrafe nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 und den dasselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen ein.

§. 3. Die Strafe gegen die im §. 2 gedachten Vorstände und Beauftragten ist von der Regierung, unter deren Aufsicht die Actien-Gesellschaft steht, festzusetzen. Die Entscheidung in zweiter Instanz steht dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu, welcher auch zur Ermäßigung oder Niederschlagung der Strafe ermächtigt ist. Der Rechtsweg findet gegen diese Stempelstrafen wie gegen andere Stempelstrafen Statt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben Sanssouci, 25. Mai 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. d. H. v. M.

Der Staats-Anzeiger bringt die Verfügung vom 19. Juni 1857, betreffend die Verlegung der 1. Fehlungs-Compagnie 7. Artillerie-Regiments von Jülich nach Köln und der 5. Festungs-Compagnie 8. Artillerie-Regiments von Köln nach Jülich.

Der Staats-Anzeiger veröffentlicht den Vertrag zwischen Preußen und Hessen-Homburg, die Rhein-Nahe-Eisenbahn betreffend (vom 7. Juni 1856), und den Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Bingerbrück am Rheine durch das Fürstenthum Birkenfeld nach Neunkirchen (vom 1. April 1857).

Bekanntmachung.

betreffend den Ersatz für die präcludirten Kassen-Anweisungen vom Jahr 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahr 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präcludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Februar 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen sollten, dieselben bei der Controle der Staatspapiere hier selbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Haupt-Cassen oder den von Seiten der königlichen Regierungen benannten Special-Cassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen. Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1 Juli 1855 Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehns-Cassenscheine die uns, der Controle der Staatspapiere oder den Provincial-, Kreis- oder Local-Cassen zum Umtausch eingereicht und Empfangsscheine oder Bescheide, in denen die Abliefernng anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der einzelnen Papiere, gegen Rückgabe des Empfangsscheines oder deren Vertretungsweise des Bescheides, bei der Controle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptcasse in Empfang zu nehmen. Die Bekanntmachung der Gesetze, bis zu welcher Frist für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten. Berlin, 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Rosling. Guenther.

Deutschland.

* **Berlin**, 27. Juni. Die N. Pr. Ztg. bringt heute einige „diplomatische Notizen", welche über zwei so eben in Handlung begriffene Streitfragen weitere Aufklärungen geben sollen. In Betreff der Frage über die Union der Donau-Fürstenthümer berichtet sie: „Es existirt ein Project des Lord Clarendon (das so genannte Assimilations-Project), nach welchem die Moldau und Walachei eng verbunden und gleichmäßig verwaltet, aber nicht vereinigt werden sollen; auf diese Weise soll die Vereinigung gethanen werden zwischen dem unmittelbaren Interessenten dem anti-russischen Oesterreich. In letzter Instanz entscheidet natürlich der Pariser Congreß diese noch aus dem orientalischen Kriege herstammende Frage, und ihren wir nicht, so wird Frankreich hierbei der Majorität im nahenden Sinne nachgeben. Aus der Union wird dann aber nichts, wie sich das längst erwarten ließ." In Betreff der Preußen unmittelbarer berührenden Frage über den deutsch-dänischen Streit heißt es: „Wenn von einer französischen Vermittlung wegen der dänischen Angelegenheit hier und da in der Presse die Rede ist, so beruht dies wohl nur auf einer irrthümlichen Auffassung. Ein pariser Correspondent meldet uns in dieser Beziehung, daß die französische Regierung allerdings Depeschen sowohl nach Kopenhagen als nach Wien und Berlin habe abgehen lassen, daß diese Depeschen aber, weit entfernt, den Charakter einer Vermittlung zu tragen, nur das allbekannte Streben andeuten, auch hierbei nicht ganz außerhalb der Verhandlungen zu bleiben. In Kopenhagen wünscht die französische Regierung, daß die dänische Regierung billigen Wünschen der deutschen Großmächte im Interesse des europäischen Friedens Rechnung tragen möge; in Berlin und Wien aber wünscht dieselbe, daß einer Einigung nicht unüberwindliche Hindernisse in den Weg gelegt werden möchten. Wir unserseits wissen wahrhaftig nicht, was sich in dem Auftreten der deutschen Großmächte gegen Dänemark als „unübersteigliches Hinderniß" für die dänischen Diplomaten bezeichnen ließe. Deutschland geht doch gewiß nicht zu stürmisch vor, und wir wünschen allerdings, daß es seine Ehre und Würde auch recht behaupten und trop Frankreich." Der letzte Wunsch der N. Pr. Ztg. ist ohne Zweifel der aller deutschen Patrioten. Deutschlands Rechte haben wir zu wahren. Von der Gunst der noch nicht einmal zu Stande gebrachten und immer sehr gebrechlichen russisch-französischen Allianz hätten wir ohnehin niemals etwas zu hoffen, höchstens Unterstützungen — wie sie die Römer eine Zeit lang den verschiedenen Parteien des zerrissenen Griechenlands zukommen ließen. Sie soll, nach einer neueren Notiz der N. Pr. Ztg., Frankreich eben jetzt bereits in die deutschen Meinungsverschiedenheiten über die Zusammensetzung und Stärke der österreichischen Besatzung von Rastatt durch seinen Gesandten in Frankfurt sich einmischen zu wollen. Meine machen. „Wir wünschen wohl", sagt die N. Pr. Z., daß man nicht allerwege diese französischen Einmischungen hervorriefe und verstärke." Ein Wunsch, den ebenfalls jeder vaterländige Deutsche und Preuße theilen wird.

Am 24. d. verstarb ganz unerwartet in Folge eines Schlagflusses der Obertribunalsrath Zeltwach, nachdem er noch am Tage zuvor einer Sitzung des höchsten Gerichtshofes thätig und ohne die entfernteste Ahnung von seinem nahen Ende beigewohnt hatte; er ist 70 Jahre alt geworden und hat im April dieses Jahres sein fünfzigjähriges Dienstjubiläum gefeiert. Zeltwach war ein Mann von sehr umfassenden Kenntnissen und einem außerordentlichen Scharfsinn. Obwohl in den Jahren vorgerückt, besaß er dennoch eine seltene Geistesfrische und eine Arbeitskraft, die nichts zu wünschen übrig ließ.

Die Neue Preußische Zeitung schreibt über die Veränderungen in der Bekleidung der Landwehr: „Die Röcke und Mäntel, sowohl der Garde- als auch der Provincial-Landwehr-Infanterie-Regimenter, werden mit den sämmtlichen Abzeichen ꝛc. der mit denselben correspondirenden Garde-, resp. Linien-Infanterie-Regimenter versehen. Bei der Landwehr-Cavallerie erhalten die Landwehr-Husaren den Attila, die Feldmütze und die Mäntel-Abzeichen der Linien-Husaren, die Landwehr-Dragoner den Waffenrock, die Feldmütze und Mäntel-Abzeichen der Linien-Dragoner; die Landwehr-Ulanen die Mütze der Linien-Ulanen, jedoch die Rabatten vom Grundton des Rocks mit ponceaurothem Passepoil, die Feldmütze und Mäntel-Abzeichen der Linien-Ulanen; die schwere Landwehr-Reiter die weißen Koller, Feldmütze und Mäntel-Abzeichen der Linien-Cuirassiere. Die Kopfbedeckung der gesammten Landwehr bleibt unverändert, mit Ausnahme der Farbe des Futters der Flügel der Landwehr-Husaren-Mützen. Dergestalt ändert sich auch nur das Futter der Flügel und Schnüre der Mützen der Officiere des 4., 6., 7., 9. und 10. Husaren-Regiments, zu welchen künftig, statt Silber-, Gold-Stoff verwendet werden wird. Die Uebrigen Kavallerie-Bandeliere und Säbelkoppeln werden bei der Landwehr beibehalten, jedoch erhalten die schweren Landwehr-Reiter weder Cuirasse, noch die Landwehr-Husaren die Säbeltasche und Schärpe der Linien-Husaren; die Landwehr-Dragoner, Husaren und Ulanen erhalten die Sattel-Ueberdecken der correspondirenden Linien-Regimenter. Die Sattel-Ueberdecken der schweren Landwehr-Reiter erhalten den Besatz von der Farbe des Grundtuchs der Chabraken der correspondirenden Linien-Cuirassier-Regimenter, die des 1. schweren Landwehr-Reiter-Regiments weiß passepoilirt. Das Futter der Flügel der Landwehr-Husaren-Regimenter erhält die Farbe der Kolpacks der correspondirenden Landwehr-Husaren-Regimenter. Die Kragen der Mäntel der Unterofficiere und Mannschaften in der ganzen Armee werden in Zukunft von grauem Tuch angefertigt, während bisher die der Unterofficiere von blauem Tuch waren. Die Classe der Unterofficiere erhält jedoch den glatten Mantelknopf auf der farbigen Patte des Kragens. Bei der gesammten Landwehr-Infanterie und Cavallerie werden die Schulterklappen-Knöpfe am Rock, zum Unterschiede von der Garde, bez. Linie, zur Bezeichnung der Compagnie, des Escadron, mit einer römischen Zahl versehen, während die Garde und Linie die arabische Zahl beibehält. Den Landwehr-Officieren, deren Dienst-Anzug den vorbezeichneten Veränderungen mit unterliegt, ist gestattet worden, bei Beschaffung neuer Uniform-Stücke schon jetzt nach den obigen Bestimmungen dieselben sich anfertigen zu lassen."

— Das heutige Justiz-Ministerial-Blatt enthält eine allgemeine Verfügung, betreffend das Vorgerichte betreffend; einen Beschluß des königlichen Ober-Tribunals vom 2. April 1857. Der zweite Absatz im §. 91 des Strafgesetzbuchs setzt keine größeren und gefährlicheren Gewaltthätigkeiten voraus, als die im §. 89 und §. 92. Absatz 2 (§. 90) schon eingeschlossene „Gewalt". Der Gegenstand zwischen beiden Absätzen des §. 91 liegt nur darin, daß diejenigen, welche sich persönlich an der Verübung von Gewaltthätigkeiten betheiligt haben, der Strafe des Absatzes 2, die übrigen aber der Strafe des ersten Absatzes unterliegen.

Die Berliner Zeitung und nach dieser viele andere Organe der Tagespresse haben einen Auszug aus der Circular-Verfügung des evangelischen Ober-Kirchenrathes wegen des Verhaltens der Geistlichen in Betreff der kirchlichen Einsegnung geschiedener Ehegatten für eine andere Ehe gebracht. Wir sind jetzt im Stande, nachstehend den Wortlaut der Verfügung zu geben:

Nachdem wir über die in Betreff der Einsegnung geschiedener Ehegatten schon seit längerer Zeit gepflogenen Verhandlungen allerunterthänigsten Vortrag erstattet haben, ist diese Angelegenheit durch eine unter dem 8. d. Mts. ergangene Allerhöchste Ordre zu vorläufigem Abschlusse gebracht worden. Das Königs Majestät haben in diesem Erlasse es noch nicht an der Zeit gefunden, mit einer materiellen Entscheidung vorzugehen. Um indessen die Herbeiführung eines besseren Zustandes zu fördern, haben Allerhöchstdieselben zugleich zu bestehlen geruht: „daß die Geistlichen von allen Fällen, in denen dargethan geschiedene Ehegatten die kirchliche Einsegnung einer anderen Ehe verlangen, dem Consistorium Anzeige zu machen, die Consistorien aber (vorbehaltlich des Recurses für den sich beschwert fühlenden Theil an den evangelischen Ober-Kirchenrath) über die Zulässigkeit der Trauung nach den Grundsätzen des christlichen Eherechts, wie solches im Worte Gottes begründet ist zu entscheiden haben sollen." Wir setzen hiervon das Königliche Consistorium in Kenntniß mit der Veranlassung, die Geistlichen schleunigst mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. Hiernit verbinden wir die Eröffnung, daß des Königs Majestät aus derselben günstigst gleichzeitig auch die fernere Ertheilung von Dispensationen von Ehehindernissen des Ehebruches untersagt haben. Hiernach hat das Königliche Ministerium die etwa eingehenden Gesuche ohne Weiteres abzuweisen, den Geistlichen aber zu eröffnen, daß sie einer Beförderung solcher Anträge sich zu enthalten haben. Die angeordnete Erstattung periodischer Berichte über die zur Kenntniß des Königlichen Consistoriums gelangenden Fälle der Trauungs-Weigerung kann sonach unterbleiben.

Berlin, 15. Juni 1857.

Evangelischen Ober-Kirchenrath.

** **München**, 24. Juni. Die historische Classe der Akademie der Wissenschaften hat einstimmig und in vollzähliger Sitzung den Professor v. Sybel zum ordentlichen Mitgliede gewählt, — ein bemerkenswerthes Zeichen gegenüber den gehässigen Angriffen von gewisser Seite, deren Gegenstand jüngst v Sybel gewesen. — Auf der hiesigen Hof- und Staats-Bibliothek schreibt, bei von Sr. Majestät mit königlicher Munificenz dafür bewilligten Mitteln, die Herstellung eines Realkatalogs und eines neuen vollständigen und genauen alphabetischen Katalogs rasch vorwärts. Bereits ist das Verzeichniß der Werke über die englische Geschichte vollendet. Auch ein Handschriften-Katalog wird gedruckt. — Durch eine Stiftung unseres königlichen Kämmers der Wissenschaften sollen solchen Studenten, deren Talente und Leistungen tüchtige wissenschaftliche Arbeiten erwarten lassen, die Mittel gewährt werden, auch andere als die baierischen Universitäten zu besuchen.

Darmstadt, 25. Juni. Heute fuhr die Zweite Kammer in der Berathung des Gesetzentwurfes wegen Revision der Civil-Dienstpragmatik fort und führte sie zu Ende. Das Wesentlichste besteht in dem Beschlusse, wodurch der Antrag eines Mitgliedes des Ausschusses (des Abg. Hofmann) zum Art. 2 angenommen wurde. Dieser Antrag schlug vor, zu bestimmen:

Wird ein Beamter in den Ruhestand versetzt, so hat er einen Anspruch auf Ruhegehalt, welches wenn die Versetzung in Ruhestand während der ersten 10 Dienstjahre erfolgt, $^{6}/_{10}$ in der zweiten $^{7}/_{10}$ in den dritten $^{8}/_{10}$, und bei späterer, jedoch vor dem 50. Dienstjahre eintretender Versetzung in den Ruhestand $^{9}/_{10}$ seines Gehalts beträgt. Wer nach zurückgelegten 50. Dienstjahre in den Ruhestand versetzt wird, erhält den vollen Betrag seiner Besoldung als Ruhegehalt;

so wie weiter vorzuschreiben, daß keine Pension 3000 Fl. übersteigen dürfe. Hierauf Berathung des Gesetzentwurfes wegen Pensionirung der auf Widerruf angestellten Beamten, berechnet auf Entfernung von Mißständen des Gesetzes vom Jahre 1830 in gleichem Betreffe. Das Princip desselben, daß kein solcher Diener ein Recht auf Pensionirung und auf eine bestimmte Quote seines Diensteinkommens als Ruhegehalt haben solle, soll aufrecht erhalten werden, während der Regierung in ausgedehnterer Weise die Möglichkeit gewährt werden solle, „lange und treu geleistete Dienste bei Festsetzung der Pensionen zu berücksichtigen". Die einzelnen Artikel wurden ohne Discussion nach der Antrage des Ausschusses angenommen. (Fr. Postz.)

Hannover, 25. Juni. Ein königliches Patent vom 17. d. verkündigt heute die am 7. November v. J. hier vollzogene Ueb-reinkunft wegen Einführung eines gemeinsamen Gewicht-Systems im Königreich Hannover, Herzogthum Braunschweig, Großherzogthum Oldenburg, Fürstenthum Schaumburg-Lippe und in den Hansestädten Bremen und Hamburg. Zugleich wird das mit den vertagten Ständen beschlossene Gesetz wegen Einführung eines allgemeinen Landesgewichtes veröffentlicht, welches den (bekannten) Inhalt der Uebereinkunft für das ganze Land, mit einstweiliger alleiniger Ausnahme der Gemeinde Kirchwerder, zur Geltung bringt, welches indessen, Jahres in Kraft treten soll.

Aus Hannover, 27. Juni, wird dem „Nord" telegraphirt, daß der Großherzog von Mecklenburg am 26. d. daselbst bereits eingetroffen sei und der Großherzog von Oldenburg, so wie die Großfürstin Alexandra Josefowa, Gemahlin des Großfürsten Konstantin, von Ems erwartet werden. Dieselben werden im Schlosse von Herrenhausen am 28. d. den Kaiser und die Kaiserin von Rußland bewillkommnen die am 27. d. im besten Wohlsein in Hamburg eingetroffen sind.

Frankfurt, 27. Juni. Der kaiserl. Gesandte Frankreichs am russischen Hofe, Graf Mornay, ist gestern auf der Rückkehr von St. Petersburg nach Paris hier eingetroffen und wird dem Vernehmen nach einige Tage hier zubringen (Fr. Postz.)

† **Hamburg**, 27. Juni. Dänische Blätter und Federn behaupten noch fortwährend, daß dem Grafen Reventlow-Farve kein Antrag wegen Uebernahme des Ministeriums für Holstein und Lauenburg geschehen sei. Sofern es sich dabei nicht um offenbare Wahrheitswidrigkeit handelt, scheint man sich in Worten und geschraubten Wendungen zu drehen. Wir können aus guter Quelle versichern, daß mit dem gedachten Herrn allerdings Unterhandlungen wegen Eintritts als Minister gepflogen worden sind. Er hat nach vorausgegangenen mündlichen Besprechungen seine Bedingungen schriftlich aufgestellt und darauf eine schriftliche Erwiderung erhalten. Man kann das ohne Zweifel als eine Erklärung, unter welchen Voraussetzungen er den fraglichen Ministerposten zu übernehmen bereit sei, betrachten; allein es war eine Erklärung, nach vorausgegangenen bestimmten Anträgen.

△ **Wien**, 26. Juni. Herr v. Bourqueney hat neuerdings in Uebereinstimmung mit der vom Grafen Montessuy in Frankfurt abgegebenen Erklärung, die Eröffnung gemacht, daß Frankreich die holstein-lauenburgische Frage als eine rein deutsche betrachte. Eine ähnliche Erklärung ist auch von Seiten Rußlands sowohl in Wien, als auch in Berlin entgegengekommen. Die Antwort Dänemarks ist übrigens auch bis heute nicht in Wien eingetroffen. — Aus Konstantinopel erfährt man, daß der Proceß des wegen Erpressungen abgesetzten Pascha's von Aleppo sehr streng betrieben wird. Der Untersuchungs-Commissär, Emin Effendi, hat seine Ar-

*** **Shakspeare in Frankreich.**

Von Ernst Weyden.

(Schluß. — S. Nr. 176 u. 177 d. Bl.)

Die fünfte Phase des Werks gibt uns ein klares Bild der Periode von dem ersten Auftreten des Ducis als Nachahmer Shakspeare's bis zur ersten französischen Staatsumwälzung. Mit strenger, aber durchaus gerechter Kritik sind die Bearbeitungen des Ducis, wie „Romeo und Juliet, King Lear, Hamlet, Macbeth, Othello u. s. w." beleuchtet. J. J. Rousseau tritt jetzt auch entschieden für die Reform auf, er will ein National-Theater, dessen Träger Vaterlandsliebe und Freiheitsliebe. In den Worten: „Corneille et Racine, avec tout leur génie ne sont eux-mêmes que des parleurs", bricht er dem dramatischen Classicismus den Stab. Louis de Jeancourt huldigte selbst in der Encyklopädie dem Genie Shakspeare's, „qui n'ent jamais de maître ni d'égal", und von dem er behauptet, daß er alle Dichter der Welt übertroffen und, trotz seiner Mängel, verdiene über alle dramatischen Schriftsteller der Welt gestellt zu werden. Den lebendigsten Anklang fanden diese Worte in den Herzen des jungen Frankreichs. Letourneur hatte 1782 seine Uebersetzung des Shakspeare vollendet. Diese aber, auch noch so gehäuften Kritiken war sie bald eine Lieblings-Lectüre der gebildeten Stände, ihr Verfasser der eifrigste Gönner und Anbeter des großen Briten. Sedaine, Arnault de Bürviat und vor Allen Mercier traten mit ihm für Shakspeare in die Schranken. Mercier hatte schon 1773 in seiner Schrift: „Du théâtre, ou nouvel essai sur l'art dramatique", sich als Reformator des Theaters angekündigt, und darin seines Lebens Aufgabe gefunden, die er mit dem ganzen Feuer der Begeisterung theoretisch und praktisch zu lösen suchte, und so der eigentliche Gründer der neuen, der romantischen Schule wurde. Er war es auch, der Frankreich zuerst Schiller's „Don Carlos" und „Jungfrau von Orleans" vorführte. Was Shakspeare Deutschland gewesen, sollte er auch Frankreich werden. Ueber das „Wie" belehrt uns Lacroix, der uns wahrheitstreu diesen großen, gewaltigen Kampf bis in die kleinsten Einzelheiten schildert, und die Kämpfer, welche den thätigsten Antheil an demselben nahmen, lebendig charakterisirt, und dessen Bienenfleiße auch keine der Erscheinungen entgangen, die nur irgendwie Einfluß auf die Reform des französischen Theaters hatten und haben konnten.

Die Zeit des Kaiserreichs bis zur Bildung der neuen, der Shakspeare'schen Schule in Frankreich umfaßt die sechste Phase seiner Arbeit. Der Wahrheit treu, stellt Lacroix den Gesetzes-Despotismus Napoleon's I. dar und entwickelt mit meisterhafter Klarheit die Folgen, welche er für Frankreichs Literatur hatte, ihren Aufschwung durch diese Knechtung. Frau v. Staël tritt hier in den Vordergrund. Indem sie der Literatur des Nordens dem französischen Vorurtheile gegenüber Anerkennung zu schaffen strebt, widmet sie ihre besondere Aufmerksamkeit den Tragödien Shakspeare's, bringt sie uns ihre erhobenen Schönheiten zur klarsten Anschauung. Schritt für Schritt folgt ihr Lacroix und zugleich den Bemühungen der Partei, deren Zweck, des Ansehen, den Einfluß, den Shakspeare in Frankreich gewonnen, zu untergraben, zu vernichten.

Im ersten Jahrzehend unseres Jahrhunderts war Lemercier der unermüdliche Kämpe der Theater-Reform, der begeistertste Vertreter Shakspeare's. Sein fanatischster Gegner war der schreibselige Feuilletonist des Journal des Débats, Geoffroy, der mit der rücksichtslosesten Muth alle seit Voltaire versuchten Neuerungen und vor Allem Shakspeare verdammte. Seine Philippiken erschienen 1819 unter dem Titel: Cours de littérature dramatique. Er hatte seine Anhänger, die ihn an Fanatismus und Schonungslosigkeit meist noch überboten.

Neben dem englischen Einflusse verschaffte sich die deutsche Literatur aber jetzt auch ihre Vertreter in Frankreich. Durch Marie Joseph Chénier, Lamartellière und Mercier wurden Schiller's vorzüglichste Dramen den Franzosen theils in Bearbeitungen, theils in Uebersetzungen bekannt. Mercier war es besonders, welcher das hohe Talent des deutschen Dichters würdigte und den Franzosen neben Shakspeare als Vorbild anpries. Benjamin Constant übersetzte 1809 Schiller's Wallenstein, ihn nach seiner Ansicht dem französischen Geschmacke anpassend. Sprach er sich auch nicht offen für die Reform aus, so doch entschieden gegen die Einseitigkeit der damaligen Franzosen, das Schöne fremder Literaturen nicht anerkennen zu wollen. Warm redet er den Deutschen das Wort. Benjamin Constant gehörte zu der oder vielmehr zu der kleinen Zahl Derer, welche sich auch Repmuedne Lemercier in seinem Cours analytique de littérature générale anschlos.

Alle alle Kunstbänner gegen den Kaiserreiches, in der Architektur, der Bildnerei und Malerei, das Gepräge einer formellen, aber geistlosen, kalten Nachahmung des Griechenthums trugen, mit wenigen Ausnahmen, so waren die Tragödien eines Raynouard, Luce de Lancival, Delrieu, Aignan, Briffaut, Carlon, Lehoc, Arnault père, Viennet, Baour-Lormian, welche die Kaiserzeit bewunderte, durchweg rhetorisirende Declamationen ohne alle Wahrheit und Natur.

In den Wirren, welche dem Sturze Napoleon's folgten, brachte das bekannte Werk der Frau von Staël: „L'Allemagne", das der Geistes-Despot 1810 unterdrückte, welches 1813 aber in London und 1814 in Paris erschien, eine gewaltige Wirkung hervor. Zugleich mit diesem Werke erschien eine Uebersetzung der dramaturgischen Vorlesungen von A. W. Schlegel. Der Kampf der Classiker und der Neuerer wurde wieder aufgenommen. Frau von Staël brauchte in Frankreich bei dieser Gelegenheit zuerst den Ausdruck le poésie classique und poésie romantique. Da sie aber die Bande des Classicismus noch nicht ganz zu sprengen wagte, so warf ihr Alexandre Soumet 1816 ihre „scrupules littéraires" vor und sprach sich offen dahin aus, Frankreich könne nur durch Nachahmung der fremden Theater, und namentlich des deutschen zu einem der wahren Kunst heilsamen Endergegenstand gelangen.

Die geistige Thätigkeit in Frankreich nach dem Sturze Napoleon's unter englischem und deutschem Einflusse, die neuen Ideen eines Victor Cousin, eines Cain-Montaigne und Charles de Remusat (1826) bezüglich der Nothwendigkeit einer radicalen Reform des französischen Theaters, dessen so genannte tragische Meisterwerke nur leben, weil ein Talma sie spielte, verfolgt Lacroix, mit gewissenhafter Treue uns ein klares Bild von den damaligen Zuständen gebend. Lebendig schildert er die Bestrebungen eines Lucien Arnault, Casimir Delavigne, Alexandre Soumet, Pierre Lebrun und Ancelot, durch ihre Dichtungen das französische Theater zu reformiren, wenn sie sich auch noch nicht völlig von den alten herkömmlichen Regeln losfagen konnten.

Im Jahre 1821 erschien endlich in Paris eine Ausgabe der Oeuvres complètes de Shakespeare, durch Guizot, de Barante und Amédée Pichot besorgt. Es war nur eine Ueberarbeitung der Uebersetzung von Letourneur, welche aber einen besonderen Werth erhielt durch Guizot's „Essai sur la vie et les ouvrages de Shakespeare", eine ästhetische Abhandlung die, welche den Gegenstand aufs gründlichste beleuchtet, viele der noch Zweifelnden, selbst nichtere der Halsstarrigsten von dem hohen Dichter-Genie Shakspeare's überzeugte, durch die Neuheit der in derselben entwickelten Ideen zu steunendem Enthusiasmus hinriß. Shakspeare war aufs glorreichste gerechtfertigt. Der neue Tag der romantischen Schule war angebrochen. Von allen Seiten wurden Stimmen für die Reform, für Shakspeare laut. Henri Beyle verkündigte in seiner unter dem Pseudonamen Stendhal 1823 herausgegebenen Schrift: „Racine et